



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtverordnetenfraktion Karben

Mario Schäfer

Am Park 14a

61184 Karben

Telefon: 06039 / 4850419

E-Mail: mario.schaefer@gruene-karben.de

Karben, 22. Juli 2014

**Konkurrierender Hauptantrag zur Vorlage FB 1/285/2014 – TOP 3 der
Stadtverordnetenversammlung vom 23.07.2014 – Aufhebung der
Straßenbeitragssatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung Karben fasst folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Beanstandung ihres Beschlusses zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung vom 20.03.2014 sowie die von der Kommunalaufsicht des Wetteraukreises und vom Hessischen Städtetag vorgebrachten rechtlichen Bedenken und Stellungnahmen zur Aufhebung zur Kenntnis und legt keinen Widerspruch gegen die Beanstandung der Kommunalaufsicht ein.
2. Der Magistrat setzt sich bei der Landesregierung dafür ein, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und es in das Ermessen der Kommunen zu stellen, die Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur über Beiträge oder Steuern zu finanzieren.
3. Der Magistrat wird beauftragt, bis zum Ende des Jahres 2014 einen Satzungsentwurf für wiederkehrende Straßenbeiträge gem. §11a KAG zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen. Zur Vorbereitung eines solchen Beschlusses ist pro Ortsteil unter Einbeziehung der Ortsbeiräte eine Planung über die in den kommenden fünf Jahren zu leistenden beitragspflichtigen Straßenerneuerungen und die entstehenden Kosten zu erstellen, um ortsteilbezogene wiederkehrende Straßenbeiträge ermitteln und für die nächsten fünf Jahre festlegen zu können.
4. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, gleichzeitig mit der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge die Grundsteuer aufkommensneutral zu senken. Der Magistrat erarbeitet dazu eine Beschlussvorlage bis Ende des Jahres 2014.

Begründung

Durch die Aufhebung der Straßenbeitragssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung erhebliche rechtliche Risiken für die Stadt Karben verursacht.



§11 KAG legt fest, dass Straßenbeiträge erhoben werden „sollen“. Daraus folgt, dass ein Verzicht besonders gut begründet werden muss, z. B. durch außerordentlich gute städtische Finanzen. Trotz aller Erfolge bei der Haushaltskonsolidierung ist der Beweis eines nachhaltig ausgeglichenen Haushalts in Karben noch nicht erbracht.

Noch höher ist das Risiko, das sich aus §93(2) HGO ergibt. Hier ist festgelegt, dass zur Einnahmeerzielung zunächst Entgelte für erbrachte Leistungen zu generieren sind und somit Vorrang vor der Verwendung von Steuergeldern haben.

Aus der Kombination beider Rechtsquellen lässt sich eine Verpflichtung zur Einführung einer Straßenbeitragssatzung ableiten.

Als mahnendes Beispiel sollte das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen zur Grundsteuererhöhung in Bad Nauheim dienen (AZ 8 L 861/14.GI vom 16.06.2014). Die Höhe des festgelegten Steuersatzes wurde vom Gericht als „willkürlich“ bezeichnet, weil die Stadt nicht alle zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten ausschöpft, wobei explizit auf die fehlende Straßenbeitragssatzung verwiesen wird.

Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind vom Landesgesetzgeber sehr eng gefasst und schränken den politischen Entscheidungsspielraum deutlich ein. Da letztlich ohnehin die Bürgerinnen und Bürger für die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur aufkommen müssen sollte es im Ermessen der einzelnen Kommune liegen, ob die Finanzierung über Straßenbeiträge oder über Steuern erfolgt. Mit diesem Beschluss wird der Magistrat aufgefordert, sich im Namen der Stadtverordnetenversammlung Karben bei der Hessischen Landesregierung darum zu bemühen, die Entscheidungsfreiheit der Städte und Gemeinden zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur wieder herzustellen.

Um die rechtlichen Risiken – auch für die Höhe der kommunalen Steuern – auszuschließen sollte die Stadtverordnetenversammlung Karben auf den Widerspruch gegen die Beanstandung der Kommunalaufsicht verzichten und stattdessen die bestehende Satzung so überarbeiten, dass wiederkehrende Straßenbeiträge (mit einem individuellen Gebührensatz je Ortsteil) erhoben werden. Individuelle Härten mit Gebührenbescheiden über mehrere Tausend Euro werden so vermieden und eine steuerähnliche Wirkung erzielt.

Um die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Karben nicht weiter zu belasten, nachdem sie in den vergangenen zwei Jahren schon erhebliche Mehrbelastungen haben tragen müssen, sollte die Grundsteuer aufkommensneutral gesenkt werden.

mit freundlichen Grüßen

(Mario Schäfer)